



SARS-CoV-2-Infektionsschutz

Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist es auch weiterhin angezeigt, das Besuchsverbot aufrechtzuerhalten. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der oft mit einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

Das bisher geltende, generelle Besuchsverbot setzt sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, als auch Ihre Angehörigen einer erheblichen psychischen Belastung aus, da enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte zum einen über das Wohlbefinden ihrer zu Betreuenden im Unklaren sind und zum anderen, insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern (vor allem auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen) mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen, Krisensituationen durch das Fehlen der regelmäßigen Besuche von Bezugspersonen und Sorgeberechtigten ausgelöst werden können. Dies kann zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z. B. zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen.

Deshalb soll unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen eine Abweichung vom Besuchsverbot zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten, sozialen Umfeld zugelassen werden. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen und auf Grundlage der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 und sonstigen behördlichen Anordnungen und Hinweisen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche zu erarbeiten.

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden.

Neben den Anforderungen, die unmittelbar aus der § 4 Abs. 2 der Vierten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) resultieren und damit einzuhalten sind, d.h.

- Besuche sind den Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, und eine weitere feste Person, beschränkt,
- alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein,
- Festlegung eines festen Besuchszeitraums durch die Einrichtung,
- es ist täglich nur ein Besuch durch eine Person aus dem o. g. Personenkreis zulässig,
- es gilt eine Maskenpflicht für die Besucher und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten,
- ein Schutz- und Hygienekonzept ist durch die Einrichtung zu erstellen,

werden folgende Empfehlungen für die Umsetzung des Besuchsrechts zur Verfügung gestellt:

Mögliche Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung der Pflege und für Menschen mit Behinderungen sind:

- Risikobewertung (Ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes)
- Die Besuche sollten vorzugsweise unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

- Eignung des Besuchsbereichs:
 - möglichst nahe am Eingangsbereich,
 - angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote),
 - Belüftungsmöglichkeit,
 - evtl. zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucherinnen und Besucher geeignete transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite),
- Ist die Nutzung eines Besucherbereichs nicht möglich, sind im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils für eine Bewohnerin/einen Bewohner anzustreben.
- Entsprechend der Größe der Einrichtung sollte nur so vielen Besucherinnen und Besucher der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) sind festzulegen.
- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin/des Bewohners zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung sollte eine Einrichtung nicht betreten werden dürfen.
- Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen sollten die Einrichtung in keinem Fall betreten dürfen.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären (vgl. Mustermerkblatt) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.

- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Pandemiebeauftragten zu regeln.
- Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Die Einrichtungen können im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Der Mindestabstand von 1,5 m sollte in jedem Fall eingehalten werden.
- Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, sind die Besucherinnen und Besucher durch Einrichtungspersonal zum sowie vom Besucherbereich bzw. Bewohnerzimmer zu begleiten.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.